

3. AUSFERTIGUNG GRÜNSTADT

BEBAUUNGSPLAN „SPORTANLAGE NORDOST“

MASSTAB 1:1000



- A. ZEICHENERKLÄRUNG**
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 - BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
 - ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - AUFZUEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
 - STRASSE
 - FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
 - BöSCHUNG
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - SPORTPLATZ
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONDERGEBIET 1.3 § 11 BauVO
 - ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE (HÖCHSTGRENZE)
 - ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 - 220 kV FREILEITUNG/SICHERHEITSSTREIFEN
 - GEMÄRKUNGSGRENZE
 - AUF ABRISS
 - GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- In dem als Sondergebiet ausgewiesenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 9, Abs. 1 Ziff. 8 BauNG nur Grün- und Sportflächen zulässig.
- Ferner sind innerhalb des Geltungsbereiches ausnahmsweise nur solche baulichen Anlagen und Gebäude zugelassen, die der Nutzung der Sportanlage dienen.

C. BEGRÜNDUNG:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Sondergebiet 1.3, des § 11 BauVO i.d. Bekanntmachung der Neufassung v. 26. Nov. 1968 (GVBl. S. 1237).

Die aufstellung des Teilbebauungsplanes Grünstadt "Sportanlage Nordost" erfolgt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 11. März 1970. Die Ausweisung eines Sportzentrums ist sowohl für den Schulort, die Vereine und Jugendbünde als auch für die sportliche Betätigung der Gesamtbevölkerung dringend erforderlich.

Der vorliegende Bebauungsplan wird bei der im Gange befindlichen Überarbeitung und Neufassung des genehmigten Flächennutzungsplanes entsprechend berücksichtigt. Das Plangebiet liegt im Bereich militärischer Anlagen.

Der räumliche Bereich des Teilbebauungsplanes wird im Westen durch die Bahnlinie nach Eisenberg, im Süden durch die Bahnstrecke nach Nonsenheim sowie im Osten und Norden durch einen Strassenabschnitt des geplanten Östringes begrenzt. Der künftige Geltungsbereich ist im Plan durch eine gestrichelte dicke Linie umschrieben und umfasst eine Fläche von rund 9,8 ha Größe.

Die im Planbereich gelegenen Grundstücke befinden sich teilweise in Privatbesitz und zum Teil im Eigentum der Stadt Grünstadt. Zur Ordnung des Grund und Bodens ist eine Umlegung notwendig. Erforderlichenfalls sollen zum Vollzug des Planes Maßnahmen nach §§ 85 ff BauNG durchgeführt werden.

Der innerhalb des Sondergebietes befindliche Gewerbebetrieb soll künftig ausgesiedelt werden. Bis dahin regelt sich die bauliche Nutzung dieser gewerblichen Grundstücke nach § 32 BauNG.

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser Gas und Strom erfolgt durch die Stadtwerke Grünstadt. Die Abwässer werden über die städt. Mischkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt.

Die Kosten der Erschließung des Plangebietes sind überschlägig mit 861.000 DM, die des zu tätigen Grunderwerbes mit rund 300.000 DM ermittelt, die von der Stadt Grünstadt aufgebracht werden müssen.

Am Beginn der baulichen Maßnahmen steht die Schaffung eines schienenfreien Kreuzungsbauwerkes der Bahnlinie Grünstadt-Eisenberg von der Uhlandstrasse zur Sportanlage für Fußgänger.

Mit dem Bau der Ringstrassen -Teilstrecke- Ost werden die beiden schienengleichen Bahnübergänge 2420 und 2421 aufgehoben.

Der Bebauungsplan wird stufenweise Vollzugen, mit dem Vollzug soll sofort nach dessen Genehmigung begonnen werden.

**III. Fertigung
Genehmigt**

mit Verfüg.-v. 10. Mai 1971
 Az. 445-03 - DW - Bauamt 26
 Neustadt an der Weinstraße,
 den 10. Mai 1971
 Bezirksregierung Rhenhesen-Pfalz
 Im Auftrag:
 Dr. gg. CANDIDUS
 (Candidus)
 Oberregierungsrat

Der Teilbebauungsplan Grünstadt
 „Sportanlage Nordost“
 mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom
25. Januar 1971
 bis 25. Februar 1971
 öffentlich ausgelegen. - 5. APR. 1971
 Grünstadt, den 5. APR. 1971
 Stadlverwaltung Grünstadt
 Bürgermeister

STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT	
- STADTBAMAMT -	
Bearbeiter	DATUM
Gezeichnet	NAME
Geändert	4.4.70
	24.11.70
Grünstadt, im	NOVEMBER 1970
	Bürgermeister